

Merkblatt zur Anlage Leguminosen für das Jahr 2016

Jeder Landwirt, der die Greening-Anforderungen zu im Umweltinteresse genutzten Flächen durch den Anbau stickstoffbindender Pflanzen erfüllen möchten, muss die Zusatzerklärung der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden (Anlage Leguminosen) **bis zum 17. Mai 2016** einreichen.

1. Stickstoffbindende Pflanzen im Flächenverzeichnis

Alle Flächen auf denen stickstoffbindende Pflanzen angebaut werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Hierbei ist als Nutzung zur Ernte 2016 in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses die entsprechende Fruchtart der angebauten stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2016 zu verwenden. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindenden Pflanze zu verwenden ist, können Sie der Übersicht auf Seite 5 entnehmen. Die Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden sollen, sind bei Antragstellung im Flächenverzeichnis (Spalte 19) mit dem **Kennzeichen „8“** anzugeben.

2. Notwendige Angaben im Antragsformular

In der Anlage Leguminosen sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis zu übertragen. Weiter sind in der Spalte „Codierung für Art“ die entsprechenden stickstoffbindenden Pflanzen aus der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen einzutragen. Diese Codierung weicht von der Angabe zur Fruchtart der stickstoffbindenden Pflanze in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ab.

3. Zulässige Arten

Als im Umweltinteresse genutzte Flächen können nur stickstoffbindende Pflanzen der zulässigen Arten beantragt werden. Die zulässigen Arten sind auf Seite 5 dargestellt. Werden andere Arten als die in der Liste der zulässigen Arten als stickstoffbindende Pflanze angebaut, sind diese Flächen ebenfalls im Flächenverzeichnis aufzuführen. Diese können jedoch nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden. Mit diesen Flächen können jedoch Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden. Alle zulässigen Arten der stickstoffbindenden Pflanzen werden als ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor 0,7 angerechnet.

4. Weitere Anforderungen

Bei dem Anbau stickstoffbindender Pflanzen als ökologische Vorrangfläche sind weiterhin folgenden Anforderungen zu beachten:

- Zeitraum 1: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen angebaut, für die der Zeitraum 1 angegeben wird, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom **15. Mai bis zum 15. August** auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach
 - der Ernte der Früchte oder Körner oder
 - dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder
 - einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen.Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August eines Jahres ein, dürfen die Körner oder Früchte vor dem 15. August geerntet werden, soweit der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW angezeigt hat.
- Zeitraum 2: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen angebaut, für die der Zeitraum 2 angegeben wird, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom **15. Mai bis zum 31. August** auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wurde, muss auf dieser Fläche im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht

angebaut werden. Diese Winterkultur / Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.

Beispiele:

Werden im Antragsjahr 2016 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2016 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2016 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2017 auf der Fläche belassen wird.

Wird im Antragsjahr 2016 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2017 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2017 der Anbau der Luzerne beendet, so muss dann im Jahr 2017 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2018 auf der Fläche belassen wird.

Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen:

Codierung in der Anlage Leguminosen	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung (kurz)	Zeitraum	Fruchtart in Spalte 16 des Flächenverzeichnis
200	Glycine max	Sojabohne	1	330
201	Lens spp.	Linsen (alle Arten)	1	292
202	Lotus corniculatus	Hornschotenklee	2	427
203	Lupinus albus	Weißer Lupine	1	230
204	Lupinus angustifolius	Blaue u. Schmalblättrige Lupine	1	230
205	Lupinus luteus	Gelbe Lupine	1	230
206	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)	2	421
207	Medicago sativa	Luzerne	2	423
208	Medicago × varia	Bastardluzerne, Sandluzerne	2	423
209	Melilotus spp.	Steinklee (alle Arten)	2	431
210	Phaseolus vulgaris	Gartenbohne	1	635
211	Pisum sativum	Erbse	1	210 oder 211
212	Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee	2	421
213	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)	2	421
214	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	2	421
215	Trifolium pratense	Rotklee	2	421
216	Trifolium repens	Weißklee	2	421
217	Trifolium resupinatum	Persischer Klee	2	421
218	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	2	421
219	Onobrychis spp.	Espartetten (alle Arten)	2	429
220	Ornithopus sativus	Serradella	2	430
221	Vicia faba	Ackerbohne/Dicke Bohne	1	220 oder 222
222	Vicia pannonica	Pannonische Wicke	2	221
223	Vicia sativa	Saatwicke	2	221
224	Vicia villosa	Zottelwicke	2	221
225	Lathyrus	Platterbse	1	212